



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 - 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 - 0
Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl:

W606 2349070-2

Auftraggeber:

SVD Büromanagement GmbH
IT-Services der Sozialversicherung GmbH
Dachverband der Sozialversicherungsträger
Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und ErrichtungsgmbH (SVC)

Vergebende Stelle:

IT-Services der Sozialversicherung GmbH

Maßgebliche Leistungsbeschaffung:

Lieferung von österreichweiten IT- bzw. WAN-Anbindungen

Vergabeverfahren:

SV-WAN

Bekämpfte gesondert anfechtbare Entscheidung:

Ausscheidensentscheidung

Datum der Bekanntmachung:

13.08.2026

Hinweis auf Präklusionsfolgen (Verlust der Parteistellung im Nachprüfungsverfahren):

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können, Parteistellung in dem Nachprüfungsverfahren genießen. Sie verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab der Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung erheben.

Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab Zustellung der persönlichen Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens erhebt.

Wenn eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Ein Unternehmer, der glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen **zwei Wochen** nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Nachprüfungsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht begründete Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht das Bundesverwaltungsgericht während der Amtsstunden gerne zur Verfügung.